

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.504.825

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3048/J-NR/2020

Wien, am 06. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.08.2020 unter der **Nr. 3048/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Berechnung des Familienhärteausgleich** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 5

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die pauschale Berechnung des Corona-Familienhärtefonds für Selbständige?*
 - *Wie wird die pauschale Berechnung für Selbständige durchgeführt?*
 - *Um welchen Betrag wird der berechnete Betrag für Selbständige gekürzt?*
- *Wie wird die Dauer der Einkommensminderung in den Folgemonaten nach Antragstellung bei Selbständigen ermittelt?*
- *Wie wird die Dauer der Zuwendung bei Selbständigen ermittelt?*

Die rechtliche Grundlage für Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärteausgleich sind § 38a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idgF und die dazu ergangenen Richtlinien für die Corona (COVID-19)-Hilfe aus dem Familienhärteausgleich.

Bei den Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärtefonds handelt es sich um einmalige individuelle Zuwendungen an Familien. Für die Berechnung der Zuwendung ist neben der Familienkonstellation und der Einkommensobergrenze der Einkommensverlust

entscheidend. Dafür werden die von den Antragstellenden vorgelegten Unterlagen herangezogen. Bei selbstständig Erwerbstätigen sind die Unterlagen, die für die Berechnung mitentscheidend sind, unter anderem der Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller und der Nachweis über eine Förderzusage aus dem Härtefallfonds der Wirtschaftskammer Österreich.

Da bei Selbstständigen der tatsächliche Einkommensverlust erst viel später (im Nachhinein aufgrund des Einkommensteuerbescheides) berechnet werden kann, erfolgt eine pauschale Berechnung, weil es das vorrangige Ziel des Corona-Familienhärtefonds ist, eine möglichst zeitnahe finanzielle Unterstützung für von der Corona-Krise finanziell betroffene Familien, welche die Voraussetzungen für eine Zuwendung erfüllen, sicherzustellen. Bei der pauschalen Zuwendung handelt es sich um keine Kürzung der Zuwendung, da nicht zwingend das Ergebnis der Faktorenberechnung (welches zugleich maximal möglicher Zuwendungsbetrag ist) zusteht. Sobald ein konkreter Einkommensverlust mittels Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, der eine höhere Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds zur Folge gehabt hätte, kann die Differenz zur vorerst gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

Durch die Möglichkeit der Nachberechnung ergibt sich keine erneute Zuwendung, sondern eine Gewährung der Differenz des anhand des tatsächlichen Einkommensverlusts berechneten Betrags zur bereits gewährten pauschalierten Zuwendung. Die Natur der Zuwendung bleibt auch im Falle einer gewährten Differenz infolge einer Nachberechnung eine einmalige.

Zu den Fragen 2, 4 und 6

- *Gibt es eine pauschale Berechnung des Corona-Familienhärtefonds für Unselbständige?*
 - *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die pauschale Berechnung?*
 - *Um welchen Betrag wird der berechnete Betrag für Unselbständige gekürzt?*
- *Wie wird die Dauer der Einkommensminderung in den Folgemonaten nach Antragstellung bei Unselbständigen ermittelt?*
- *Wie wird die Dauer der Zuwendung bei Unselbständigen ermittelt?*

Bei Unselbständigen kann dieser aus den vorzulegenden Urkunden berechnet werden. Es ist daher keine pauschalierende Vorgangsweise erforderlich.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

